

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 2130/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor..... 1
- \* Verordnung (EG) Nr. 2131/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen ..... 6
- \* Verordnung (EG) Nr. 2132/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen ..... 7
- \* Verordnung (EG) Nr. 2133/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft..... 10
- \* Verordnung (EG) Nr. 2134/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 und mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Übertragung des Prämienanspruchs zwischen Mitgliedern ein und derselben Erzeugergemeinschaft sowie der Erhöhung des Prämienanspruchs zugunsten bestimmter Erzeuger in Italien und in Griechenland im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch ..... 12
- \* Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor..... 16
- \* Verordnung (EG) Nr. 2136/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Zucker ..... 19

<p><b>* Verordnung (EG) Nr. 2137/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse</b>.....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2138/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im August 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist.....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2139/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2140/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2141/95 der Kommission vom 7. September 1995 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Knoblauch mit Ursprung in China .....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2142/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2128/95 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Einfuhrzölle .....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2143/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2144/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel.....</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2145/95 der Kommission vom 7. September 1995 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1108 13 00 .....</p>	<p>21</p> <p>22</p> <p>24</p> <p>27</p> <p>29</p> <p>30</p> <p>33</p> <p>35</p> <p>37</p>
---	---

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2130/95 DER KOMMISSION**  
**vom 7. September 1995**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 424/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 <sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3169/87, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission <sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92 <sup>(7)</sup>, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendge-

wicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.

Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugniscodes 0201 20 90 700 und 0202 20 90 100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.

Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht. Für gesalzenes, getrocknetes und geräuchertes Fleisch bestehen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern Afrikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Dieser Lage sollte Rechnung getragen und eine Erstattung festgesetzt werden.

Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung freizusetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 1. 3. 1995, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1982, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 24. 10. 1987, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 48.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 221 vom 18. 8. 1984, S. 28.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1628/95 <sup>(2)</sup>, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.

Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeihilfen zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstattungsbeträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.

In bestimmten Fällen ist es erfahrungsgemäß schwierig, die Menge anderen Fleisches von der Menge des Fleisches zu unterscheiden, das in den Zubereitungen und Konserven des KN-Codes 1602 50 enthalten ist und ausschließlich vom Rind stammt. Die aus Rindfleisch hergestellten Fleischerzeugnisse sind deshalb getrennt anzuführen, während für Mischungen von Fleisch oder Nebenerzeugnissen eine neue Position einzurichten ist. Zur Verstärkung der Kontrolle der anderen Erzeugnisse als Mischungen aus Fleisch und Schlachtnebenerzeugnissen sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(3)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 <sup>(4)</sup>, gewährt werden darf.

Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 <sup>(6)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 31 entfallen können und die Liste der Erzeugnisse des KN-Codes 1602 50 80 angepaßt werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind im Anhang angegeben.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 6. 7. 1995, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (1°)	Erzeugniscode	Bestimmung (?)	Erstattungsbetrag (°) (1°)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	95,00	0201 20 20 120	02	124,50
0102 10 10 130	02	69,50		03	86,50
	03	49,00		04	43,00
	04	24,50	0201 20 30 110 (1)	02	123,00
0102 10 30 120	01	95,00		03	84,00
0102 10 30 130	02	69,50		04	41,50
	03	49,00	0201 20 30 120	02	90,50
	04	24,50		03	63,50
0102 10 90 120	01	95,00		04	31,50
0102 90 41 100	02	85,50	0201 20 50 110 (1)	02	214,50
0102 90 51 000	02	63,00		03	143,00
	03	44,00		04	71,00
	04	22,00	0201 20 50 120	02	158,00
0102 90 59 000	02	63,00		03	109,50
	03	44,00		04	54,50
	04	22,00	0201 20 50 130 (1)	02	123,00
0102 90 61 000	02	63,00		03	84,00
	03	44,00		04	41,50
	04	22,00	0201 20 50 140	02	90,50
0102 90 69 000	02	63,00		03	63,50
	03	44,00		04	31,50
	04	22,00	0201 20 90 700	02	90,50
0102 90 71 000	02	85,50		03	63,50
	03	57,00		04	31,50
	04	28,50	0201 30 00 050 (°)	05	110,00
0102 90 79 000	02	85,50	0201 30 00 100 (2)	02	306,50
	03	57,00		03	204,50
	04	28,50		04	102,50
		— Nettogewicht —		06	262,00
0201 10 00 110 (1)	02	123,00	0201 30 00 150 (°)	09	162,50
	03	84,00		10	137,00
	04	41,50		03	123,00
0201 10 00 120	02	90,50	0201 30 00 190 (°)	04	61,50
	03	63,50		06	142,50
	04	31,50		07	88,00
0201 10 00 130 (1)	02	169,00		02	125,50
	03	113,50		03	82,50
	04	57,00		04	41,00
0201 10 00 140	02	124,50		06	101,00
	03	86,50		07	88,00
	04	43,00			
0201 20 20 110 (1)	02	169,00			
	03	113,50			
	04	57,00			

Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (8) (10)			Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	90,50	1602 50 10 120	02	139,50 (9)
	03	63,50		03	111,50 (9)
	04	31,50		04	111,50 (9)
0202 10 00 900	02	124,50	1602 50 10 140	02	123,00 (9)
	03	86,50		03	99,00 (9)
	04	43,00		04	99,00 (9)
0202 20 10 000	02	124,50	1602 50 10 160	02	99,00 (9)
	03	86,50		03	79,50 (9)
	04	43,00		04	79,50 (9)
0202 20 30 000	02	90,50	1602 50 10 170	02	66,00 (9)
	03	63,50		03	52,50 (9)
	04	31,50		04	52,50 (9)
0202 20 50 100	02	158,00	1602 50 10 190	02	66,00
	03	109,50		03	52,50
	04	54,50		04	52,50
0202 20 50 900	02	90,50	1602 50 10 240	02	20,50
	03	63,50		03	20,50
	04	31,50		04	20,50
0202 20 90 100	02	90,50	1602 50 10 260	02	15,50
	03	63,50		03	15,50
	04	31,50		04	15,50
0202 30 90 100 (4)	05	110,00	1602 50 10 280	02	8,50
0202 30 90 400 (4)	09	162,50		03	8,50
	10	137,00		04	8,50
0202 30 90 500 (4)	03	123,00	1602 50 31 125	01	126,00 (9)
	04	61,50	1602 50 31 135	01	79,50 (9)
	06	142,50	1602 50 31 195	01	39,00
	07	88,00	1602 50 31 325	01	112,50 (9)
	02	125,50	1602 50 31 335	01	71,00 (9)
	03	82,50	1602 50 31 395	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 125	01	126,00 (9)
0202 30 90 900	06	101,00	1602 50 39 135	01	79,50 (9)
	07	88,00	1602 50 39 195	01	39,00
	07	88,00	1602 50 39 325	01	112,50 (9)
0206 10 95 000	02	125,50	1602 50 39 335	01	71,00 (9)
	03	82,50	1602 50 39 395	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 425	01	84,00 (9)
	06	101,00	1602 50 39 435	01	52,50 (9)
0206 29 91 000	02	125,50	1602 50 39 495	01	39,00
	03	82,50	1602 50 39 505	01	39,00
	04	41,00	1602 50 39 525	01	84,00 (9)
	06	101,00	1602 50 39 535	01	52,50 (9)
0210 20 90 100	08	101,00	1602 50 39 595	01	39,00
0210 20 90 300	04	60,00			
	02	125,50			
0210 20 90 500 (9)	02	125,50			

Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (*) (10)			Erstattungsbetrag (*) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	39,00	1602 50 80 495	01	39,00
1602 50 39 625	01	17,50	1602 50 80 505	01	39,00
1602 50 39 705	01	20,50	1602 50 80 515	01	17,50
1602 50 39 805	01	15,50	1602 50 80 535	01	52,50 (*)
1602 50 39 905	01	8,50	1602 50 80 595	01	39,00
1602 50 80 135	01	79,50 (*)	1602 50 80 615	01	39,00
1602 50 80 195	01	39,00	1602 50 80 625	01	17,50
1602 50 80 335	01	71,00 (*)	1602 50 80 705	01	20,50
1602 50 80 395	01	39,00	1602 50 80 805	01	15,50
1602 50 80 435	01	52,50 (*)	1602 50 80 905	01	8,50

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (AbI. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Helgoland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

10 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB :** Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (AbI. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2131/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates  
vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85  
Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen  
und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf  
Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-  
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission ist nach der Verordnung Nr.  
19/65/EWG zuständig, durch Verordnung Artikel 85  
Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85  
Absatz 1 fallende Gruppen von zweiseitigen Lizenzverein-  
barungen und aufeinander abgestimmten Verhaltens-  
weisen anzuwenden.Die Gültigkeit der von der Kommission erlassenen  
Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 vom 23. Juli 1984 über  
die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf  
Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen<sup>(2)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 70/95<sup>(3)</sup>, ursprünglich bis  
zum 31. Dezember 1994 begrenzt, ist bis zum 30. Juni  
1995 verlängert worden.Die Kommission hat am 30. Juni 1994 den Entwurf einer  
Verordnung über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3  
des Vertrages auf Gruppen von Technologietransferverein-barungen veröffentlicht<sup>(4)</sup>, die bei der Kommission  
infolge dieser Veröffentlichung und während der Anhö-  
rung vom 31. Januar 1995 eingegangenen Stellung-  
nahmen ermöglichten es ihr, die dort aufgeworfenen  
Fragen genau zu prüfen und zweckdienliche Änderungen  
vorzunehmen.Dennoch machten es die verfahrensrechtlichen Erforder-  
nisse, insbesondere die Fertigstellung der Texte in allen  
Amtssprachen sowie die Berücksichtigung einer ausrei-  
chenden Frist zwischen Annahme und Inkrafttreten der  
Verordnung notwendig, über einen zusätzlichen Zeitraum  
zu verfügen.Es ist daher erforderlich, die Geltungsdauer der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2349/84 um sechs Monate zu verlän-  
gern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2349/84 wird  
das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt durch das Datum „31.  
Dezember 1995“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1995 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 18. 1. 1995, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 178 vom 30. 6. 1994, S. 3.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2132/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates  
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Hopfen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über  
den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und  
durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
972/95<sup>(4)</sup>, wurden die Bescheinigungen für aus  
bestimmten Drittländern eingeführten Hopfen als der  
Gemeinschaftsbescheinigung gleichwertig anerkannt und  
die Liste der zur Ausstellung der Äquivalenzbescheini-  
gungen ermächtigten Dienststellen dieser Länder sowieder Erzeugnisse aufgestellt, für die sie gelten. Gemäß den  
zusätzlichen Auskünften der genannten Länder ist der  
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 erhält  
die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 62.

## ANHANG

## ZUR AUSSTELLUNG DER BESCHEINIGUNGEN BEFUGTE STELLEN FÜR

Hopfenzapfen

KN-Code : ex 1210

Hopfenmehl

KN-Code : ex 1210

Säfte und Auszüge von Hopfen

KN-Code : 1302 13 00

Ursprungsland	Befugte Stellen	Adresse	Code	Telefon	Telefax
Australien	Quarantine and Quality Assurance Branch Department of Primary Industry and Fisheries	GPO Box 192B Hobart TAS 7001	+ .61.02.	33-8011	34-6785
	Ovens Research Station Department of Agriculture	PO Box 235 Myrtleford, Victoria 3737	+ .61.57.	51-1311	51-1702
Bulgarien	Institute of Brewing and Hop Production	Gorubljanе Sofia 1738	+ .359.2.	75-4153	75-6194
Kanada	Plant Protection Division Animal and Plant Health Directorate Food Production and Inspection Branch Agriculture and Agri-food Canada	Floor 2, West Wing 59 Camelot Drive Napean, Ontario, Canada K1A OY9	+ .1.613	952-8000	991-5612
Volksrepublik China	China Tianjin Import & Export Commodity Inspection Bureau	33, Youyi Road Tianjin 300201	+ .86.22.	432-4143	832-0842
	China Xinjiang Import & Export Commodity Inspection Bureau	Fu 6, Beijing Nan Lu Wulumuqi 830011	+ .86.991.	484-2708	484-0050
	China Neimenggu Import & Export Commodity Inspection Bureau	Zhaowuda Road Huhehaote 010010	+ .86.471.	45-1156	45-1163
Ungarn	Budapest/Fővárosi/Állategészségügyi és Élelmiszerellenőrző Állomás	Lehel u. 43-47 1135 Budapest	+ .36.1.	129-7012	140-9394
Neuseeland	Ministry of Agriculture and Fisheries	PO Box 2526 Wellington	+ .64.4.	472-0367	474-4240 472-9071
	Cawthorn Institute	Private Bag Nelson	+ .64.3.	548-2319	546-9464
Polen	Ministry of Foreign Economic Relations Quality Inspection Office	ul. Zurawia 32/34 skr. poczt. 25 00-950 Warszawa	+ .48.2.	628-2137	621-4858
Rumänien	Cluj-Napoca University of Agricultural Sciences	Strada Manastur no. 3 Cluj-Napoca	+ .406.	419-8792	419-3792
	Bucharest Institute of Food Chemistry	Strada Garlei no. 1 Sector 1 Bucharest	+ .40.1.	679-5090	212-0305
Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	Institut za Ratarstvo I Povrtlarstvo/Zavod sa Hmelj	Yu-21470 Backi Petrovac	+ .381.21.	780-365	621-212

Ursprungsland	Befugte Stellen	Adresse	Code	Telefon	Telefax
Slowakische Republik	Ústredný kontrolný a skúsobný ústav poľnohospodársky	Matúškova 21 833 16 Bratislava	+ .42.7.	37-5666	37-7436
Slowenien	Institut za hmeljarstvo in pivovarstvo Zalec	Ul. Zalskega tabora 2 63310 Zalec	+ .386.63	715-214	712-163
Südafrika	CSIR Foodscience and Technology	PO Box 395 0001 Pretoria	+ .27.12	841-3172	841-3594
Schweiz	Versuchsstation Schweizerischer Brauereien (VSB)	Engimattstrasse 11 8059 Zürich	+ .41.1.	201-4244	201-4249
Tschechische Republik	Státní kontrolní a zkusební ústav zemědělský Brno odbor chmele Zatec	Chmelarské náměstí 1612 438 43 Zatec	+ .42.397.	2-751 2-752	4-003
Ukraine	Productional-Technical Centre (PTZ) Ukrhmel	Hlebnaja 27 262028 Zhitomir	+ .7.0412	37-2111	36-7331
Vereinigte Staaten von Amerika	Washington Department of Agriculture State Chemical and Hop Lab	2017 South First Street Yakima, WA	+ .1.509.	575-2759	454-7699
	Idaho Department of Agriculture Hop Inspection Lab	2270 Old Penitentiary Road PO Box 790 Boise, ID 83701	+ .1.208	334-2623	334-2170
	Oregon Department of Agriculture Commodity Inspection Division	635 Capital Street NE Salem, OR 97310	+ .1.503.	986-4620	373-1479
	USDA, GIPSA, FGIS	1100 NW Front Avenue PO Box 3837 Portland, OR 97208	+ .1.503.	231-2056	231-6199
	USDA, GIPSA, FGIS Commodity Testing Laboratory	Building 306, Room 209 BARC-East Beltsville, MD 20705-2325	+ .1.301	504-9328	504-9200
Zimbabwe	Standards Association of Zimbabwe	Northern Close Northbridge Park PO Box 2259 Borrowdale Harare	+ .263.4.	88-2021/2	88-2020

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2133/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3290/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 971/95 <sup>(4)</sup>, sind die Hopfensorten nach dem auf dem Gemeinschafts- und dem Welthopfenmarkt geltenden Handelsbrauch und insbesondere entsprechend dem vorherrschenden Gehalt an Bitter- und Aromastoffen in die Gruppen „Aromahopfen“, „Bitterhopfen“ und „Andere“ unterteilt worden.

Bestimmte Sorten werden in der Gemeinschaft nicht mehr angebaut. Daher sind sie aus dem Anhang der

Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zu streichen. Dagegen ist die Gruppe „Andere“ unvollständig und muß somit ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 7. 7. 1977, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 60.

## ANHANG

A. Gruppe I: Aromahopfen	B. Gruppe II: Bitterhopfen	C. Gruppe III: Andere
Aurora Bramling Cross Challenger Fino Alsacia Fuggles Goldings Hallertauer Hallertauer Tradition Hersbrucker Spät Hüller Malling Perle Progress Saaz Saxon Spalter Spalter Select Strisselspalt Tettnanger W.G.V.	Brewers Gold Bullion Chinook Galena H-3 Leones H-7 Leones Hallertauer Magnum Northdown Northern Brewer Nugget Omega Orion Target Yeoman	Hersbrucker Pure Kent Record Zenith Andere, einschließlich „Versuchs- sorten“

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2134/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 und mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Übertragung des Prämienanspruchs zwischen Mitgliedern ein und derselben Erzeugergemeinschaft sowie der Erhöhung des Prämienanspruchs zugunsten bestimmter Erzeuger in Italien und in Griechenland im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1265/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9, Artikel 5a Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 des Rates vom 12. Dezember 1989 zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1266/95<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 gilt die Bestimmung, daß im Fall einer Übertragung der Prämienansprüche ohne Übertragung der Haltung ein Teil der Ansprüche ohne Gegenleistung an die nationale Reserve abgegeben wird, nicht für Mitglieder ein und derselben Erzeugergemeinschaft, die bestimmte, von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 festzulegende Bestimmungen erfüllt.

Um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, sind daher Mindestbedingungen vorzuschreiben und die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen vorzuschreiben. Außerdem ist die Art der Strafmaßnahmen zu bestimmen, die bei Nichteinhaltung der Bedingungen getroffen werden.

Gemäß Artikel 5b Absatz 1 dritter Unterabsatz und folgende der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 wird für Italien und für Griechenland eine Sonderreserve mit einer Obergrenze von je 600 000 Ansprüchen für jeden dieser Mitgliedstaaten eingerichtet, damit bestimmten Erzeugern zusätzliche Ansprüche zugewiesen werden können. Diese Verordnung sieht zum einen Kriterien zur Ermittlung dieser Erzeuger und zur Bestimmung ihrer zusätzlichen Ansprüche und zum anderen ein Kontrollverfahren durch die Kommission vor. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, daß jeder Mitgliedstaat ein einziges

zentrales Register führt, mit dessen Hilfe die betroffenen Erzeuger lokalisiert und alle zur Überprüfung erforderlichen Informationen gesammelt werden können. Außerdem muß die Prüfung gemäß Artikel 5b Absatz 1 vorletzter Unterabsatz gewährleisten, daß die Zuweisung der zusätzlichen Ansprüche so erfolgt, daß die Erzeuger nicht mehr Ansprüche erhalten, als ihnen zugestanden worden wären, wenn die Situation, die zur Schaffung der zusätzlichen Ansprüche geführt hat, nicht eingetreten wäre. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß der pauschale Abzug gemäß Artikel 5b Absatz 1 erster Unterabsatz nicht wieder der nationalen Reserve zugewiesen wird, damit nicht andere als die vorgenannten Erzeuger in den Genuß der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme kommen können.

Die neu geschaffenen zusätzlichen Ansprüche entsprechen einer Entschädigung, da das Wirtschaftsjahr 1991, das Bezugswirtschaftsjahr für die Festlegung der Ansprüche, in Italien und in Griechenland ein Übergangsjahr zwischen zwei unterschiedlichen Prämienregelungen war und somit die Ansprüche zu niedrig veranschlagt worden sind.

Daher dürfen die Erzeuger, die diese zusätzlichen Ansprüche erhalten, nicht bestraft werden, indem die Bedingung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1847/95<sup>(6)</sup>, auf sie angewendet wird.

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 wird ein vereinfachtes Verfahren eingeführt für die Kontrolle der Ausmästung zu schweren Schlachtkörpern von Lämmern, die einer beschränkten Anzahl von Fleischrassen angehören und in genau abgegrenzten Gebieten gehalten werden. Zu diesem Zweck ist die Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 der Kommission vom 28. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmern<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 277/94<sup>(8)</sup>, zu ändern, indem das vorgesehene administrative Kontrollverfahren vereinfacht wird, der Erzeuger jedoch weiterhin nachweisen muß, daß er alle in seinem Betrieb geborenen Lämmer zu schweren Schlachtkörpern ausgemästet hat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 3. 6. 1995, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 41.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 35.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1994, S. 3.

Diese Verpflichtung kann als erfüllt gelten, wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, daß der Prozentsatz vorhandener Lämmer im Verhältnis zu den Mutterschafen unter einer Mindestschwelle liegt, die unter Bezugnahme auf die allgemein übliche Aufzuchtpraxis für die betreffenden Rassen und Gebiete festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Um in den Genuß von Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zu gelangen, müssen die betreffenden Mitglieder ein und derselben Erzeugergemeinschaft folgende Bedingungen erfüllen :

- Sie müssen Mitglied der Erzeugergemeinschaft während mindestens der drei Wirtschaftsjahre nach dem Wirtschaftsjahr bleiben, für dem der seine Ansprüche abtretende Erzeuger die Übertragung der Ansprüche angemeldet hat ;
- sie müssen während des gesamten oben bezeichneten Zeitraums den Status eines Erzeugers im Sinne der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates<sup>(1)</sup> haben und die Anforderungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2385/91 der Kommission<sup>(2)</sup> erfüllen.

Die obigen Bedingungen gelten jedoch nicht mehr, wenn der betreffende Erzeuger die restlichen ihm im fraglichen Zeitraum zustehenden Ansprüche mit seinem Betrieb einem anderen Mitglied der Erzeugergemeinschaft überträgt.

Außerdem sehen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls zusätzliche Bedingungen vor, um die Anwendung von Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 nicht in Frage zu stellen. Sie unterrichten die Kommission hiervon.

(2) Wird während des in Absatz 1 genannten Zeitraums festgestellt, daß mindestens eine der darin aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten wird, so werden die Bestimmungen von Artikel 5a Absatz 4 Buchstabe b) dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ab dem Wirtschaftsjahr anwendbar, in dem diese Feststellung stattgefunden hat ; in diesem Fall erkennen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Ansprüche unverzüglich ab. Diese Maßnahme findet unbeschadet der zusätzlichen Strafmaßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene Anwendung.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission vor dem 30. April jedes Wirtschaftsjahres über Zahl der Erzeuger und Zahl der Tiere, auf die die Bestimmungen von Absatz 1 im vergangenen Wirtschaftsjahr angewendet wurden, sowie gegebenenfalls über die Art der in Absatz 2 vorgesehenen Strafmaßnahmen und die Zahl der

Ansprüche, die bei Anwendung dieser Strafmaßnahmen aberkannt wurden.

#### Artikel 2

Das Verzeichnis der Regionen Italiens gemäß Artikel 5b Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ist im Anhang aufgeführt.

#### Artikel 3

(1) Der nationalen Reserve wird der in Artikel 5b Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehene Prozentsatz infolge der Zuteilung der zusätzlichen Ansprüche gemäß dem dritten Gedankenstrich desselben Absatzes nicht zugewiesen.

(2) Italien und Griechenland beenden vor Ende des Wirtschaftsjahres 1995 das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Erzeuger gemäß Artikel 5b Absatz 1 dritter Unterabsatz und folgende der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89.

Zu diesem Zweck führen diese Mitgliedstaaten insbesondere ein einziges zentrales Register, mit dessen Hilfe die betroffenen Erzeuger je Verwaltungsregion lokalisiert werden können. In diesem Register sind u. a. für jeden Erzeuger angegeben :

- Name und Anschrift des Erzeugers,
- Zahl der ursprünglich bewilligten Prämienansprüche,
- Zahl der bereits im Rahmen der nationalen Reserve gewährten Prämienansprüche und die Bedingungen, unter denen diese gewährt wurden, sowie die Erhöhung, die aufgrund dieser Verordnung vorgesehen ist,
- Zahl der Prämien, die bereits für die Wirtschaftsjahre 1991 und 1992 gewährt wurden,
- die Kategorie, unter die der Erzeuger im Sinne des vorgenannten Unterabsatzes Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich fällt.

Sobald dieses Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist, informieren Italien und Griechenland die Kommission ; diese nimmt die zu diesem Zweck vorgesehenen Nachprüfungen vor und teilt den beiden betreffenden Mitgliedstaaten die Zahl der neu zuerkannten zusätzlichen Prämienansprüche mit. Aufgrund dieser Mitteilung sind Italien und Griechenland ermächtigt, die Vorschüsse und Restbeträge für die im Rahmen des Wirtschaftsjahres 1995 beschlossenen Prämien zu zahlen, die diesen zusätzlichen Prämienansprüchen entsprechen ; sie unterrichten die Kommission hiervon.

#### Artikel 4

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3567/92 wird der Erzeuger, der zusätzliche Prämienansprüche gemäß dieser Verordnung erhalten hat, ermächtigt, diese Ansprüche vorübergehend zu übertragen und/oder abzutreten. Die vorgenannten Artikel bleiben jedoch weiterhin anwendbar auf die vor Erhalt der zusätzlichen Ansprüche besessenen Ansprüche.

(1) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 7.

(2) ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1991, S. 15.

*Artikel 5*

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Jeder Erzeuger, der Schafmilch oder Schafmilcherzeugnisse vermarktet und die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 hinsichtlich der Lämmer beanspruchen will, die in den im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Gebieten gehalten werden und den dort aufgeführten Rassen angehören, ist verpflichtet, in seinem Prämienantrag, der innerhalb einer bestimmten Frist zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember vor Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie beantragt wird, zu stellen ist, folgendes anzugeben:

- Die tatsächliche oder mutmaßliche Geburtsperiode der in dem Wirtschaftsjahr zu schweren Schlachtkörpern auszumäsenden Lämmer; sofern sich nachträglich herausstellen sollte, daß die tatsächliche Geburtsperiode von der genannten mutmaßlichen Periode erheblich abweicht, ist der Erzeuger verpflichtet, dies der zuständigen Behörde im Laufe des der Änderung folgenden Monats schriftlich mitzuteilen;
- den voraussichtlichen prozentualen Anteil der während jedes der vorgenannten Zeiträume erwarteten Geburten an allen während des Wirtschaftsjahres erwarteten Geburten;
- die Verpflichtung des Erzeugers, sämtliche Lämmer der in seinem Prämienantrag angegebenen Mutterschafe in seinem Betrieb zu halten und zu schweren Schlachtkörpern auszumästen.

Abweichend von den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3901/89 gelten als zu schweren Schlachtkörpern gemästete Lämmer die Lämmer, die zum Zeitpunkt der Kontrolle bei den Mutterschafen vorhanden sind;

diese Kontrolle erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem die Möglichkeit besteht, daß die Lämmer den Mastbedingungen gemäß Absatz 1 erster Unterabsatz Buchstabe c) desselben Artikels genügen können.

(2) Die Erzeuger, die den in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen, erhalten die Prämie für die schwere Kategorie gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 für sämtliche ihrer prämiensfähigen Mutterschafe. Hierbei gilt die Verpflichtung, sämtliche Lämmer der angegebenen Mutterschafe im Betrieb zu halten, als erfüllt, wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle — abgesehen von ordnungsgemäß begründeten besonderen Umständen — der Prozentsatz, der das Verhältnis der Anzahl der vorhandenen Lämmer zu der Anzahl der angegebenen Mutterschafe ausdrückt, die während des Geburtszeitraums der Lämmer, die Gegenstand der Kontrolle sind, gelammt haben, mindestens 70 % beträgt. Andernfalls wird für sämtliche prämiensfähige Mutterschafe die Prämie für die leichte Kategorie gezahlt, sofern gemäß der zuständigen Behörde die Differenz nicht auf eine falsche Erklärung zurückzuführen ist, die absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit abgegeben wurde.

Stellt die zuständige Behörde fest, daß die Angaben im Prämienantrag gemäß Absatz 1 eine absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit gemachte falsche Erklärung darstellen, so verliert der fragliche Erzeuger auch den Anspruch auf die Prämie im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 für das Wirtschaftsjahr, für das die falsche Erklärung festgestellt wird.“

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Prämien für das Wirtschaftsjahr 1995 und die folgenden Wirtschaftsjahre.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

*ANHANG***Verzeichnis der Regionen Italiens gemäß Artikel 5b Absatz 1 dritter Unterabsatz  
Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89***Regionen :*

- Marken
  - Sardinien
  - Piemont : die Provinzen Novara, Vercelli
  - Autonome Provinz Trient : gesamtes Gebiet
- \_\_\_\_\_

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2135/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

**mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft, nachstehend Übereinkommen genannt, ist es erforderlich, insbesondere die Ausfuhrbestimmungen für den Zuckersektor anzupassen. Daher wurde Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 mit der Regelung für den Handel mit dritten Ländern aufgrund des vorgenannten Übereinkommens durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates<sup>(3)</sup> geändert. Somit müssen auch die in den Verordnungen (EWG) Nr. 394/70<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94<sup>(5)</sup>, und (EWG) Nr. 1469/77<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88<sup>(7)</sup>, der Kommission verankerten Durchführungsvorschriften für die Zuckerausfuhrerstattungen geändert werden.

Kandiszucker, der aus Weißzucker oder raffiniertem Rohzucker erzeugt wird, weist vielfach eine Polarisation von weniger als 99,5° auf. Wegen der hohen Reinheit des dafür verwendeten Grundstoffs sollte die Erstattung für diesen Kandiszucker möglichst an die für Weißzucker gewährte Erstattung heranreichen. Der Begriff Kandiszucker sollte genau definiert werden.

Die Interventionspreise für Weißzucker und für Rohzucker werden ohne Berücksichtigung der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 vorgesehenen Lagerkostenabgabe festgesetzt. Der Auswirkung dieser

Abgabe auf die Zuckerpreise sollte jedoch bei der Festsetzung der Ausfuhrerstattungen Rechnung getragen werden.

Damit die Gleichbehandlung der Betroffenen gemeinschaftsweit sichergestellt ist, sollte ein einheitliches Verfahren für die Bestimmung des Saccharosegehalts bestimmter Erzeugnisse festgelegt werden. Für den Fall, daß es mit diesem Verfahren nicht möglich ist, den Gesamtgehalt der verwendeten Saccharose zu bestimmen, sollten besondere Vorschriften vorgesehen werden.

Der Zuckergehalt von Sirupen mit verhältnismäßig niedriger Reinheit sollte anhand ihres Gehalts an extrahierbarem Zucker pauschal festgesetzt werden.

Bei der Ausfuhr von Weißzucker nach Drittstaaten werden die betreffenden Mengen immer häufiger zunächst lose in Hafentlagern oder -silos gelagert und erst unmittelbar vor der Verladung auf das Schiff oder erst auf dem Schiff selbst abgesackt. Möglich ist dies aufgrund der gemeinsamen Nutzung des betreffenden Hafensilos, in dem Zuckermengen verschiedener Zuckerfabriken gelagert und folglich vermischt werden. Nach den jetzigen Bestimmungen ist eine Inanspruchnahme der Voraussetzungsregelung nur möglich, wenn der Zucker so gelagert wird, daß er genau identifiziert werden kann; eine Vermischung mit anderem Zucker ist unzulässig. Aufgrund dieser Bestimmungen kommt diese Regelung der Voraussetzung der Ausfuhrerstattung erheblichen Mengen an nach Drittstaaten ausgeführtem Gemeinschaftszucker nicht zugute.

Im übrigen ist es aufgrund der Besonderheiten von Weißzucker, namentlich seiner hohen produktions- und handelstechnischen Homogenität ohne Gefährdung der Sicherheit für die Zahlung der Erstattung möglich, die für dieses Erzeugnis geltenden strengen Regeln zu lockern. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle, sollte daher eine Vermischung von Weißzucker verschiedener Herkunft an einem Lagerplatz zwecks Durchführung der Ausfuhrerstattungsregelung zulässig sein und sollten die betreffenden Bestimmungen des Zuckersektors geändert werden.

Für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für Isoglucose und Inulinsirup sollten Grenzwerte für den Gehalt an Fructose und Polysacchariden vorgesehen werden, damit sichergestellt ist, daß diese Erstattung wirklich nur für diese Erzeugnisse als solche gewährt werden. Was Inulinsirup betrifft, so werden die Erzeugungsquoten und

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(4) ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

(6) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

-abgaben sowohl im Verhältnis zu Zucker als auch zu Isoglucose durch Anwendung des Faktors 1,9 festgesetzt. Daher sollte die Erstattung für Inulinsirup unter Zugrundelegung dieses Faktors festgesetzt werden. Wegen der monatlichen Festsetzung im Zuckersektor sollte ferner die Ausfuhrerstattung für Isoglucose und Inulinsirup allmonatlich festgesetzt werden.

Für den Fall der Änderung der Interventionspreise und des Melassepreises zwischen dem Zeitpunkt ihrer Festsetzung und dem der Ausfuhr ist es wirtschaftlich zweckmäßig, die Möglichkeit einer Anpassung der Erstattungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

Für die Zwecke des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 versteht man unter Kandiszucker einen Zucker, der

- a) durch Kühlung und langsamer Kristallisation einer Zuckerlösung ausreichender Konzentration in großen Kristallen von mindestens 5 mm Länge gewonnen wurde,
- b) in der Trockenmasse einen polarimetrisch bestimmten Saccharosegehalt von mindestens 96 % aufweist.

#### Artikel 2

Für die Anwendung der Artikel 17a Absatz 2 Buchstabe b) und 17c der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Festsetzung der Ausfuhrerstattung der Höhe der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Lagerkostenabgabe für das betreffende Wirtschaftsjahr Rechnung getragen.

#### Artikel 3

(1) Die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, die Gegenstand der Ausfuhr sind, wird auf einen Grundbetrag festgesetzt, der mit dem für das Erzeugnis ermittelten Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, multipliziert wird.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 ist unter dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, der Gesamtzuckergehalt zu verstehen, der bei Anwendung des Lane-Eynon-Verfahrens (Kupferreduk-

tionsverfahren) auf die Clerger-Herzfeld-Invertlösung ermittelt wird. Der nach diesem Verfahren ermittelte Gesamtzuckergehalt wird durch Multiplikation mit dem Faktor 0,95 in Saccharose umgerechnet.

(3) Für Sirupe mit einer Reinheit von mindestens 85 %, jedoch weniger als 94,5 %, wird der Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, pauschal auf 73 % des Gewichts der Trockenmasse festgesetzt. Die Sirupreinheit in Prozent wird ermittelt durch Division des Gesamtzuckergehalts durch den Trockenstoffgehalt sowie durch Multiplizieren des Ergebnisses mit hundert. Der Gesamtzuckergehalt wird nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren bestimmt, der Trockenstoffgehalt hingegen aerometrisch.

(4) Für karamelisierten Zucker, der ausschließlich aus nichtdenaturiertem Zucker des KN-Codes NC 1701 gewonnen wurde, wird der Saccharosegehalt, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, anhand des Trockenstoffgehalts bestimmt. Der Trockenstoffgehalt wird anhand der Dichte der im Gewichtsverhältnis 1:1 verdünnten Lösung bestimmt. Das Ergebnis der Bestimmung des Trockenstoffgehalts wird durch Multiplikation mit dem Faktor 1 in Saccharose umgerechnet.

Auf Antrag kann der besagte karamalisierte Zucker anhand der tatsächlichen Verwendung von Saccharose, gegebenenfalls erhöht um den in Saccharose ausgedrückten Gehalt an anderen Zuckern, ermittelt werden, wenn dieser Zucker unter Zollaufsicht oder unter gleichwertige Sicherheiten bietender Verwaltungsaufsicht gewonnen wurde.

(5) Der in Absatz 1 genannte Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 %.

#### Artikel 4

Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10, der aus in der Gemeinschaft geernteten Rüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Rohr oder aus in die Gemeinschaft eingeführtem Präferenz-Rohzucker gewonnen wurde und unter der zollamtlichen Aufsicht des für die Vorausfestsetzung der Erstattung festgesetzten Zollagers oder des Zollfreigebiets gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates<sup>(1)</sup> lose überlagert wird, kann über die Behandlung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission<sup>(2)</sup> hinaus am selben Lagerplatz mit anderem Weißzucker desselben KN-Codes 1701 99 10 vermischt werden, sofern dieser denselben vorgenannten Ursprung, dieselbe Handelsqualität und gleichwertige technische Merkmale aufweist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

*Artikel 5*

Die Ausfuhrerstattung für Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann nur für solche Erzeugnisse gewährt werden,

- die durch Glucose-Isomerisierung gewonnen wurden ;
  - die ein Gewicht der Trockenmasse von mindestens 41 % Fructose aufweisen
- und
- deren Trockenmasse-Gesamtgehalt an Polysacchariden und Oligosacchariden, einschließlich Di- oder Trisacchariden, höchstens 8,5 % beträgt.

Der Trockenstoffgehalt von Isoglucose wird anhand der Dichte der im Gewichtsverhältnis von 1 : 1 verdünnten Lösung bzw. für Erzeugnisse mit sehr hoher Konsistenz durch Trocknung ermittelt. Die Erstattung hierfür wird allmonatlich festgesetzt.

*Artikel 6*

Die Ausfuhrerstattung für Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann nur für solche Erzeugnisse gewährt werden,

- die unmittelbar nach Hydrolyse von Inulin oder Oligofructose gewonnen wurden ;
  - die einen Fructosegehalt des Trockenstoffs von mindestens 80 % aufweisen
- und
- deren Gesamttrockenstoffgehalt an Polysacchariden und Oligosacchariden, einschließlich des Gehalts an Di- oder Trisacchariden, höchstens 8,5 % beträgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

Die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, die Gegenstand der Ausfuhr sind, ist gleich der für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f) der vorerwähnten Verordnung genannte Erzeugnis festgesetzten Erstattung, multipliziert mit dem Faktor 1,9. Diese Erstattung wird allmonatlich festgesetzt.

*Artikel 7*

Tritt in dem Zeitraum zwischen

- dem Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz mit regelmäßig festgesetzter Erstattung oder
- im Falle der Erstattung im Wege der Ausschreibung dem Tag des Ablaufs der Angebotsfrist

und dem Tag der Ausfuhr eine Änderung der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 festgesetzten Zucker- oder Melassepreise ein, so kann die Erstattung angepaßt werden.

*Artikel 8*

Die Verordnungen (EWG) Nr. 394/70 und (EWG) Nr. 1469/77 werden aufgehoben.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2136/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Zucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 39,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker sind in der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 der Kommission<sup>(3)</sup> verankert.

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Landwirtschaft, das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurde, wird insbesondere hinsichtlich der Ausfuhrmengen durch Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung sichergestellt. Daher sollte für den Fall der Überschreitung oder der Gefahr der Überschreitung der im Übereinkommen über die Landwirtschaft für ein betreffendes Wirtschaftsjahr festgesetzten Mengen und/oder Haushaltsausgaben aufgrund des Umfangs der Anträge, denen stattgegeben wird, eine hinreichende Bedenkfrist für die Erteilung der beantragten Licenzen vorgesehen werden, damit die Kommission vor der Lizenzerteilung alle sachdienlichen Maßnahmen treffen kann.

Damit die Kommission innerhalb dieser Frist erwägen kann, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu treffen sind, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten ihr umgehend sämtliche Lizenzanträge mit Angabe der periodischen Erstattungen übermitteln. Diese Maßnahmen können zur Entscheidung anstehende Anträge betreffen. Im Interesse der Wirtschaftsteilnehmer sollte vorgesehen werden, daß Anträge unter bestimmten Voraussetzungen nach Festsetzung einer Erteilungsquote zurückgezogen werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1464/95 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erster Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich und zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sowie von Artikel 2a zweiter Absatz erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission ist eine Ausfuhrlicenz bei der Ausfuhr von bis zu zwei Tonnen quotengebundenem Zucker des KN-Codes 1701 und Zuckersirup der KN-Code 1702 60 90, 1702 90 99, 1702 90 71 und 2106 90 59 nicht erforderlich.“

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Für Zucker des KN-Codes 1701 im Umfang von über 10 Tonnen, mit Ausnahme von

- a) C-Zucker,
- b) Kandiszucker,
- c) Zucker mit Zusatz von Aroma- und Farbstoffen,
- d) in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2782/76 einzuführender Präferenzzucker und
- e) in die Gemeinschaft gemäß Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 einzuführender Sonderpräferenzzucker,

werden unbeschadet der Anwendung des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

— Einfuhrlicenzen am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung und

— Ausfuhrlicenzen am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung

erteilt.“

3. Folgender Artikel 9a wird angefügt :

*„Artikel 9a*

(1) Kommt es aufgrund der sich aus den Ausfuhrlicenzanträgen ergebenden Mengen und/oder Verpflichtungsermächtigungen zu einer Überschreitung oder zur Gefahr der Überschreitung der im Übereinkommen über die Landwirtschaft für ein betreffendes Wirtschaftsjahr festgesetzten Mengen und/oder Haushaltsausgaben, so kann die Kommission aufgrund des Artikels 9 des genannten Übereinkommens befinden über

- a) die Festsetzung einer einheitlichen Erteilungsquote durch die Mitgliedstaaten für beantragte Mengen, für die noch keine Ausfuhrlicenzen erteilt worden sind ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 14.

- b) die Ablehnung der Ausfuhrlizenzanträge durch die Mitgliedstaaten, denen noch nicht stattgegeben wurde ;
- c) die Aussetzung der Möglichkeit der Beantragung von Ausfuhrlicenzen für die Dauer von fünf Arbeitstagen, vorbehaltlich der Möglichkeit einer längeren Aussetzung im Wege des Verfahrens des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. In diesem Fall sind die innerhalb des Aussetzungszeitraums gestellten Ausfuhrerstattungsanträge ungültig.
- (2) Bei Kürzung oder Ablehnung der beantragten Mengen wird die für die Lizenz gestellte Sicherheit sofort für die Menge freigegeben, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde.
- (3) Der Betreffende kann seinen Lizenzantrag innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Veröffentlichung der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten einheitlichen

Erteilungsquote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zurückziehen, wenn diese Quote niedriger ist als 80 % der Antragsmenge. Die Mitgliedstaaten geben daraufhin die Sicherheit frei.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich folgende Angaben mit :

- a) alle Ausfuhrlizenzanträge für Mengen im Umfang von über 10 Tonnen unter Angabe einer periodisch festgesetzten Erstattung ;
- b) die Mengen, die von Maßnahmen gemäß Absatz 1 betroffen sind.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2137/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 11 sowie die entsprechenden Vorschriften der anderen gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1199/95<sup>(4)</sup>, kann ein Mitgliedstaat für die Ausfuhr von Erzeugnissen, für welche keine Ausfuhrlizenz sondern nur eine Voraussetzungsbescheinigung vorzulegen ist, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens genehmigen, daß letztere von der in diesem Mitgliedstaat für ihre Erteilung und die Gewährung der Erstattung zuständigen Stelle verwahrt wird, ohne vorher der Ausgangszollstelle vorgelegt werden zu müssen. Dieses vereinfachte Verfahren wurde eingeführt, da es sich bei einer solchen Bescheinigung nicht um eine echte Ausfuhrlizenz sondern nur um ein Mittel zur Vorausfestsetzung der Erstattung handelt.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates<sup>(5)</sup> wird die Erstattung nur auf Antrag und gegen Vorlage einer Ausfuhrlizenz mit Voraussetzungsbescheinigung

gewährt. Im Fall mehrerer Erzeugnisse wird diese Lizenz nur für die Erstattungsgewährung benötigt.

In den verschiedenen sprachlichen Fassungen des gemeinschaftlichen Agrarrechts verwendete Bezeichnungen wie „Bescheinigung über die Vorausfestsetzung der Erstattung“ oder „Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung“ können zu Mißverständnissen führen hinsichtlich der Anwendung von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88. Die Anwendungsbedingungen dieses Artikels sollten deshalb genauer festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

In Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 wird der nachstehende Absatz 5 angefügt :

„(5) Dieser Artikel gilt auch für Erzeugnisse, in deren Fall die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung nur zur Gewährung der Erstattung benötigt wird.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2138/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

**zur Festsetzung des besonderen Kurses, mit dem im August 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1713/93 der  
Kommission vom 30. Juli 1993 mit besonderen Bestim-  
mungen zur Anwendung des landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurses im Zuckersektor<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 2926/94<sup>(6)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1713/93 wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung mit einem  
besonderen landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährungumgerechnet, der dem pro rata temporis festgelegten  
Durchschnitt der in dem betreffenden Lagermonat  
geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse  
entspricht. Dieser besondere Kurs ist monatlich für den  
jeweiligen Vormonat zu bestimmen.Im August 1995 hat die Anwendung dieser Bestimmung  
zur Folge, daß für die einzelnen Landeswährungen der im  
Anhang festgesetzte besondere landwirtschaftliche  
Umrechnungskurs gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der besondere landwirtschaftliche Kurs, mit dem  
im August 1995 die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannte Lagerkostenvergütung in die  
einzelnen Landeswährungen umzurechnen ist, ist im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 94.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 56.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung des besonderen landwirtschaftlichen Kurses, mit dem im August 1995 die Vergütung der Zuckerlagerkosten umzurechnen ist

---

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse		
1 ECU =	39,5239	bfrs/lfrs
	7,49997	Dkr.
	1,90616	DM
	302,927	Dr
	165,198	Pta
	6,61023	ffrs
	0,829498	Ir £
2 218,41		Lit
	2,14021	hfl
	13,4084	österreichische Schillinge
198,202		Esc
	5,88000	finnische Mark
	9,91834	schwedische Kronen
	0,843954	£ Stg

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2139/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates<sup>(5)</sup>, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Reissektor festsetzt, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der

geplanten Ausfuhrerstattungen sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhrerstattungen angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(8)</sup>, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag <sup>(1)</sup>	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag <sup>(1)</sup>
1102 20 10 200 <sup>(2)</sup>	77,00	1104 23 10 100	82,50
1102 20 10 400 <sup>(2)</sup>	66,00	1104 23 10 300	63,25
1102 20 90 200 <sup>(2)</sup>	66,00	1104 29 11 000	0,00
1102 90 10 100	69,41	1104 29 51 000	0,00
1102 90 10 900	47,20	1104 29 55 000	0,00
1102 90 30 100	45,00	1104 30 10 000	0,00
1103 12 00 100	45,00	1104 30 90 000	13,75
1103 13 10 100 <sup>(2)</sup>	99,00	1107 10 11 000	0,00
1103 13 10 300 <sup>(2)</sup>	77,00	1107 10 91 000	82,36
1103 13 10 500 <sup>(2)</sup>	66,00	1108 11 00 200	0,00
1103 13 90 100 <sup>(2)</sup>	66,00	1108 11 00 300	0,00
1103 19 10 000	37,70	1108 12 00 200	88,00
1103 19 30 100	71,72	1108 12 00 300	88,00
1103 21 00 000	0,00	1108 13 00 200	88,00
1103 29 20 000	47,20	1108 13 00 300	88,00
1104 11 90 100	69,41	1108 19 10 200	97,28
1104 12 90 100	50,00	1108 19 10 300	97,28
1104 12 90 300	40,00	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	0,00	1702 30 51 000 <sup>(3)</sup>	86,21
1104 19 50 110	88,00	1702 30 59 000 <sup>(3)</sup>	66,00
1104 19 50 130	71,50	1702 30 91 000	86,21
1104 21 10 100	69,41	1702 30 99 000	66,00
1104 21 30 100	69,41	1702 40 90 000	66,00
1104 21 50 100	92,54	1702 90 50 100	86,21
1104 21 50 300	74,03	1702 90 50 900	66,00
1104 22 10 100	40,00	1702 90 75 000	90,34
1104 22 30 100	42,50	1702 90 79 000	62,70
1104 22 99 100	0,00	2106 90 55 000	66,00

<sup>(1)</sup> Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

<sup>(2)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(3)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2140/95 DER KOMMISSION****vom 7. September 1995****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)			
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 35	052	18,2	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	412	132,4	
	060	80,2		512	186,0	
	066	41,7		600	64,5	
	068	32,4		624	123,2	
	204	50,9		999	110,4	
	212	117,9		039	79,3	
	624	75,0		064	79,3	
	999	59,5		388	65,5	
ex 0707 00 25	052	70,1		400	53,2	
	053	166,9		508	68,4	
	060	61,0	512	64,0		
	066	53,8	524	57,4		
	068	60,4	528	59,1		
	204	49,1	800	77,2		
	624	207,3	804	70,7		
	999	95,5	999	67,4		
0709 90 79	052	55,6	0808 20 57	052	78,1	
	204	77,5		388	79,6	
	624	196,3		512	89,7	
	999	109,8		528	84,1	
0805 30 30	052	80,1	0809 30 41, 0809 30 49	800	55,8	
	064	67,5		804	112,9	
	388	60,6		999	83,4	
	512	85,9		052	56,5	
	520	63,5		220	121,8	
	524	66,0		624	106,8	
	528	63,0		999	95,0	
	600	54,7		0809 40 30	064	56,6
	624	78,0			066	66,2
	999	68,8			068	70,9
0806 10 40	052	80,8	624		174,3	
	066	49,4	676	68,6		
	220	110,8	999	87,3		
	400	135,9				

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2141/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

## über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1363/95<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der  
Kommission vom 22. Mai 1995 über eine Schutzmaß-  
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in  
China<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der  
Kommission<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
1662/94<sup>(5)</sup>, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch  
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-  
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.  
1153/95 werden für die zwischen dem 1. Juni 1995 und  
31. Mai 1996 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für  
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer  
monatlichen Höchstmenge erteilt.Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-  
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereitserteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 5.  
September 1995 beantragten Mengen die monatliche  
Höchstmenge für September 1995. Daher ist festzulegen,  
in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen  
erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von  
Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 5.  
September 1995 und vor dem 5. Oktober 1995 gestellt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anbetracht der der Kommission am 6. September  
1995 vorliegenden Informationen werden die am 5.  
September 1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß  
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für  
Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in  
China für eine Menge erteilt, die 0,37889 % der bean-  
tragten Menge entspricht.Den nach dem 5. September 1995 und vor dem 5.  
Oktober 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer  
Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird  
nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2142/95 DER KOMMISSION**  
vom 7. September 1995  
zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2128/95 zur Änderung der im Sektor  
Getreide geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verord-  
nung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der  
Einfuhrzölle im Getreidesektor<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1817/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 2128/95 der Kommission<sup>(5)</sup> hat  
die im Sektor Getreide geltenden Einfuhrzölle geändert.

Da sich bei einer Überprüfung gezeigt hat, daß die  
Anhänge I und II dieser Verordnung Fehler enthalten, ist  
diese Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2128/95  
werden durch die Anhänge I und II der vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 23.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 26.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t) (1)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (ECU/t) (1)
1001 10 00	Hartweizen (2)	10,00	0
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	19,32	9,32
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (4)	19,32	9,32
	mittlerer Qualität	36,32	26,32
	niederer Qualität	42,83	32,83
1002 00 00	Roggen	83,28	73,28
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	83,28	73,28
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (4)	83,28	73,28
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	109,87	99,87
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (4)	109,87	99,87
1007 90 00	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	113,70	103,70

(1) Bei Einfuhr im Monat nach dem Festsetzungsmonat wird dieser Zoll berichtigt gemäß Artikel 2 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95.

(2) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(3) Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(4) Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 30. 8. bis 5. 9. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (. . % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	129,93	131,29	130,48	88,06	180,00 (!)	86,30 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	13,51	7,59	13,68	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	20,33	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 13,84 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 25,16 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2143/95 DER KOMMISSION**

vom 7. September 1995

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und  
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen  
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-  
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser  
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall  
kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kom-  
mission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-  
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu  
treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup> kann für die in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbet-  
rag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß  
unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung  
(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet  
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie  
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(5)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1053/95<sup>(7)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1	5. Term. 2	6. Term. 3
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	-1,78	-3,56	-5,34	-7,12	—	—
1101 00 15 130	01	0	-1,78	-3,56	-5,34	-7,12	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:  
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2144/95 DER KOMMISSION

vom 7. September 1995

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,  
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den  
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser  
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für  
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-  
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom  
29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Rege-  
lung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermit-  
teln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95  
mit besonderen Durchführungsbestimmungen über  
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>  
bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei  
der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu  
berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getrei-  
deerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung  
einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei  
Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich  
für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am  
meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide.  
Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung  
in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und  
Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung  
ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthal-  
tene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten  
und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-

nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf  
dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem  
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit  
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die  
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung  
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf  
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-  
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gege-  
benheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser  
Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ;  
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates<sup>(4)</sup>, geändert  
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95<sup>(5)</sup>, untersagt den  
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der  
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-  
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie  
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten  
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung  
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu  
tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-  
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist  
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der  
Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im  
Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 7. September 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage<sup>(1)</sup>:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,  
 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,  
 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,  
 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis <sup>(2)</sup>	Erstattung <sup>(2)</sup>
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	55,—
Getreideerzeugnisse <sup>(2)</sup> außer Mais und Maiserzeugnissen	23,14

<sup>(1)</sup> Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(3)</sup> Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2145/95 DER KOMMISSION**  
**vom 7. September 1995**  
**zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von**  
**Erzeugnissen des KN-Codes 1108 13 00**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der  
Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durch-  
führungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrli-  
zenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1861/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel  
7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-  
tungen für Kartoffelstärke beantragt wurden, übertrafen  
die normalen Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen  
werden, die am 5., 6. und 7. September 1995 erteilt  
wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.  
1162/95 wird die am 5., 6. und 7. September 1995 bean-  
tragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeug-  
nissen des KN-Codes 1108 13 00 abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. September 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 86.